



Antwort zur Anfrage Nr. 1319/2011 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Gonsenheim  
betreffend **Durchgang durch den Torbogen des Studierendenwohnheims  
Canisiusstraße (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1.

Der Bebauungsplan „Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzberger Straße und Canisiusstraße (G 124)“ ist seit dem Jahr 2001 rechtskräftig und damit für die Verwaltung bindend.

Das öffentliche Durchgangsrecht für den Fußgängerverkehr ist im Grundbuch durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Mainz abgesichert.

Zu Frage 2.

Ein Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der „Verkehrsfläche mit besonderer Zwecksbestimmung“ liegt der Verwaltung nicht vor.

Des Weiteren besteht seitens der Verwaltung derzeit nicht die Absicht, die beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Mainz zu löschen oder einer Verlegung des öffentlichen Durchgangsrechtes zuzustimmen.

Zu Frage 3.

Siehe Frage 2

Zu Frage 4.

Die Verwaltung hat den Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Gonsenheim, Flur 16, Nr. 3/6 bereits mehrfach aufgefordert, die am Gebäude befindlichen Schilder mit der Aufschrift „Unbefugten ist das Betreten dieses Grundstücks untersagt.“ zu entfernen. Leider ist der Eigentümer dieser Aufforderung noch immer nicht nachgekommen.

Auf die Einleitung juristischer Schritte wurde bisher verzichtet, da der Verwaltung bekannt ist, dass der Eigentümer Baumaßnahmen auf dem Grundstück plant. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Eigentümer spätestens im Rahmen der baulichen Veränderungen die nicht zulässigen Schilder entfernen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Verwaltung juristische Schritte einleiten und die Schilder auf Kosten des Eigentümers abmontieren lassen.

Mainz, 24.01.2014

gez.  
Merkator

Beigeordneter